

(Abgeordneter Wittig.)

(A) werden! Möchten — diese Bitte will ich heute ins Land hinausrufen — die Wohltäter der Menschheit künftig bei Errichtung von Stiftungen auch die armen Geisteskranken, die Ärmsten der Armen, nicht vergessen und damit der Königlichen Staatsregierung die Errichtung von Freistellen zur Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker ermöglichen! Manche Familie würde hierdurch in dem schweren Unglücke, das sie betroffen hat, eine Linderung der Sorge erfahren, die sich dem harten Schicksalsschlage der geistigen Umnachtung eines Angehörigen noch oft jahrzentelang durch die Schaffung der Verpflegungsbeiträge in finanzieller Hinsicht zugesellt.

Aber auf einen anderen Punkt möchte ich auch noch hinweisen. Es ist in der Tat eine bedauerliche Erscheinung, daß die geistig Kranken vermöglicher Familien ganz selten unseren Landesanstalten zugeführt, vielmehr in den meisten Fällen in Privatanstalten untergebracht werden. Gerade hierdurch entgehen unseren Landesanstalten wesentliche Einnahmen. Wenn dies in dem Glauben geschehen sollte, daß jene Kranken in den Landesanstalten nicht die ihnen gebührende Verpflegung erhalten könnten, so liegt eine durchaus irrtümliche Auffassung vor. Denn kein Geisteskranker kann — ich glaube, das können wir mit vollstem Rechte aussprechen — anderswo besser und sachgemäßer verpflegt werden als in unseren Landesanstalten. Wir können

(B) unsere Landesanstalten in ihrer Einrichtung und in der sachgemäßen Verpflegung der Kranken geradezu als muster-gültig bezeichnen.

Indem ich nun zum Antrage selbst zurückkomme, habe ich Sie im Namen meiner politischen Freunde zu bitten, unserem Antrage beizustimmen und ihn der Finanzdeputation A zur weiteren Beratung zu überweisen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Staatsminister Graf Bixthum v. Eckstädt.

**Staatsminister Graf Bixthum v. Eckstädt:** Meine Herren! In dem Dekret zum Entwurfe des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken war ausgeführt, daß es nicht mehr als billig sei, wenn den Ortsarmenverbänden und Gemeinden — und zwar angesichts der von den großen Städten geforderten Vorausleistungen allen gleichmäßig — die Hälfte der Kosten auferlegt werde, die dem Staate selber durch die Versorgung eines Kranken durchschnittlich erwachsen. Dieser Standpunkt der Regierung hat mit Ihrer Zustimmung seine Sanktion in dem unter dem 12. November 1912 publizierten Gesetze gefunden; er hat auch in den Verträgen, die mit einzelnen Städten aus Anlaß dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, insofern eine Fest-

legung erfahren, als diese Städte das Recht haben würden, (C) ihre durch das Inkrafttreten des Gesetzes bedingten Sonderleistungen zurückzufordern, wenn nach dieser Richtung hin zu ihrem Nachteil an dem Gesetze etwas geändert würde. Die Bestimmung in § 9 der Ausführungsverordnung aber, wonach der Verpflegsatz für alle sächsischen Ortsarmenverbände und Gemeinden täglich, wie schon im Dekret ziffernmäßig angegeben, 1 M. 25 Pf. beträgt, ist weiter nichts als eine Vollziehung der Vorschriften des Gesetzes.

Daß durch die Erweiterung unserer staatlichen Anstaltsfürsorge nicht nur dem Staatsfiskus bedeutende Opfer an einmaligen und laufenden Ausgaben auferlegt werden, sondern auch den Gemeinden eine Mehrbelastung angesonnen wurde, darüber sind sich Regierung und Stände von vornherein völlig im klaren gewesen. Es war das eine unvermeidliche Nebenwirkung der Neuordnung der Dinge, welche die notwendige Reform des Irrenwesens erheischte. Ich habe deshalb seinerzeit schon namens der Staatsregierung die Zusicherung gegeben, daß nach wie vor besonders bedürftigen Gemeinden Ermäßigungen des Verpflegsatzes gewährt werden sollen.

Die Regierung wird selbstverständlich diese Zusage einlösen.

Was nach dieser Richtung hin geschehen ist und noch geschehen soll, werde ich gleich sagen. Lassen Sie mich aber (D) vorher noch auf folgendes hinweisen!

Die Erhöhung des Verpflegsatzes ändert nichts daran, daß auch für die kleineren Gemeinden das Gesetz vom 12. November 1912 einen wesentlichen Vorteil bedeutet. Wenn dies in manchem der Gesuche verkannt wird, die beim Ministerium des Innern eingelaufen sind, so ist dies nicht zu verwundern. Die vom Gesetze geschaffene scharfe Abgrenzung der Pflichtenkreise von Staat und Gemeinde hat einen Gewinn für eine geordnete Irrenpflege und eine rechtzeitige Anstaltsversorgung der Kranken gebracht, dessen richtige Einschätzung durch die finanzielle Mehrbelastung augenblicklich etwas getrübt ist. Wer aber weiß, wie zahlreich in früheren Jahren Aufnahmen teils wegen Platzmangels, teils wegen der Engigkeit der damaligen Aufnahmebedingungen abgelehnt werden mußten und welche Beschweris und Sorge daraus oft gerade den kleinen Gemeinden erwuchs, dem ist es schon jetzt ohne weiteres klar, daß hier ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist, wenn sich schon der Segen, den das Gesetz auch nach dieser Richtung hin bringt, erst im Laufe der Jahre in seinem vollen Umfange herausstellen kann.

Aber auch unmittelbare finanzielle Vorteile hat das Gesetz und die neue Anstaltsordnung den Gemeinden gebracht. Ich denke da zunächst an die unmittelbare Ab-